



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Landesjugendämter

-per E-Mail-

18. Januar 2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Rbe Barbara Krüger
Telefon 0211 837-4274
Telefax 0211 837-2200
Barbara.Krueger@mkffi.nrw.de

**Coronavirus (Covid-19): Auswirkungen auf geförderte Maßnahmen
in der TG 61, TG 64, TG 68, Titel 633 31, Titel 684 19, Titel 684 30,
Titel 684 31 und Titel 684 50**

Zum förderrechtlichen Umgang bei der Anerkennung von Kosten für
Maßnahmen, die als unmittelbare Folgewirkung der Ausbreitung des
Coronavirus' (Covid-19) nicht umgesetzt werden können, teile ich unter
Bezugnahme auf die Vorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
2022 sowie des Corona-Erlass III des Ministeriums der Finanzen
Folgendes mit:

Soweit bei Maßnahmen, die aus Mitteln der TG 61, TG 64, TG 68, Titel
633 31, Titel 684 19, Titel 684 30, Titel 684 31 und Titel 684 50
gefördert wurden bzw. werden, aufgrund der Ausbreitung des
„Coronavirus“ Ausfall- oder Stornokosten entstehen, können diese
aufgrund der Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu
verantwortenden „höheren Gewalt“ im Rahmen der gewährten
Zuwendung grds. als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt
werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist im
Einzelfall durch die jeweilige Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Hierfür gelten die folgenden Maßstäbe:

- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist nur dann
möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck
zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die
Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu
dokumentieren.
- Bei der Bewilligung von Maßnahmen, die weiter in der Zukunft
liegen und für die das Infektionsgeschehen einschließlich

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

etwaiger Beschränkungen nicht absehbar ist, und für deren Durchführung das tatsächliche Infektionsgeschehen sowie etwaige Beschränkungen relevant sind, ist im Rahmen der Bewilligung festzuhalten, warum die Maßnahme voraussichtlich stattfinden kann. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen und ähnliche Formate. Ggf. ist eine Stellungnahme des Antragstellers einzuholen.

- Je näher eine beantragte Maßnahme zeitlich am Bewilligungszeitpunkt liegt, desto konkreter müssen aktuelle Beschränkungen berücksichtigt werden, was im Zweifel zur Nicht-Bewilligung führen kann. Dies gilt nicht, wenn Maßnahmen mit kostenlosen Stornierungsmöglichkeiten geplant wurden und dies entsprechend dokumentiert wurde oder die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Schadenminderungspflicht hingewiesen wurde.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger für eine Prüfung vorzuhalten.
- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten, nicht anerkannt werden.
- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.
- Soweit Zuwendungsbescheide ganz oder teilweise aufzuheben sind, kommt im Regelfall ein Widerruf gemäß § 49 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in Betracht. Der Widerrufsgrund besteht in den oben beschriebenen Fällen darin, dass die bewilligten Mittel „nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet“ werden können.

Ferner bitte ich die Landesjugendämter im Zuge der Bewilligungen in 2022 zu prüfen, ob die Ausbreitung des Coronavirus' in begründeten Einzelfällen der Durchführung einer Maßnahme entgegensteht. Falls eine beantragte Maßnahme absehbar nicht durchgeführt werden kann, bitte ich darum den Antrag nicht zu bewilligen und das MKFFI hierüber zu informieren. Hierbei bitte ich um eine enge Abstimmung mit dem betroffenen Träger. Bezüglich der Bewilligung von Maßnahmen die weiter in der Zukunft durchgeführt werden bitte ich darum, die Träger auf ihre Mitteilungspflichten gem. Ziffer 5.2 VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW gesondert hinzuweisen.

Im Auftrag



Jürgen Schattmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Krüger', written in a cursive style.

Barbara Krüger, 17.01.2022